

# **BL\_GERICHTE 730 21 72/171 vom 23. Juni 2021**

BL Gerichte, 2021-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_730\\_21\\_72\\_171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_730_21_72_171)

FR: BL\_GERICHTE 730 21 72/171 du 23 juin 2021

IT: BL\_GERICHTE 730 21 72/171 del 23 giugno 2021

## **Regeste**

Kündigung/Forderung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Gemäss § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.-- durch Präsidialentscheid. Im vorliegenden Fall beläuft sich der Streitwert auf Fr. 2'169.35. Die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit fällt demnach in die Kompetenz der präsidierenden Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.

### **E. 3**

Streitig ist, ob die Kündigung vom 24. August 2020 zu einer Prämienrückerstattung für die Zeit zwischen dem 25. August 2020 und dem 31. Dezember 2020 führt und ob dem Beschwerdeführer eine Schadenersatzforderung für den von ihm getätigten Aufwand zusteht. 4.1 Nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für die Krankenpflege versichern. Sie hat das Recht, sich bei der Versicherung ihrer Wahl zu versichern (Art. 4 KVG). Art. 7 Abs. 1 und 2 KVG sieht das Recht der versicherten Person zum freien Wechsel des Versicherers vor. Unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kann eine versicherte Person auf das Ende eines Kalendersemesters ihre Versicherung wechseln (Art. 7 Abs. 1 KVG). Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, wenn der Versicherer der versicherten Person die neue Prämie mitgeteilt hat. Der Versicherer muss dabei der versicherten Person die genehmigten Prämien durch das Bundesamt für Gesundheit mindestens zwei Monate im Voraus mitteilen und sie in Kenntnis der Möglichkeit, einen Versichertenwechsel vorzunehmen, hinweisen (Art. 7 Abs. 2 KVG). 4.2 Eine gültige Kündigung führt allerdings noch nicht zur Beendigung des bisherigen Versicherungsverhältnisses. Dieses endet gemäss Art. 7 Abs. 5 Satz 1 KVG vielmehr erst, wenn der neue Versicherer dem bisherigen mitgeteilt hat, dass die betreffende Person bei ihr ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes weiter versichert ist. Die Mitteilung hat insbesondere zwecks Vermeidung einer Versicherungslücke direkt vom neuen an den bisherigen Versicherer zu erfolgen. Die versicherte Person hat dem neuen Krankenversicherer hierfür den bisherigen Versicherer bekannt zu geben (BGE 130 V 448 E. 5.3 f.). Unterlässt der neue Versicherer die Mitteilung, so haftet er gegenüber der versicherten Person für den daraus entstandenen Schaden (Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KVG).

### **E. 5**

Vorliegend hat der Beschwerdeführer seine Versicherung am 24. August 2020 gekündigt. In der Folge hat die Atupri mit Schreiben vom 4. September 2020 die Kündigung per 31. Dezember 2020 bestätigt. Bei dieser Kündigung ist Art. 7 Abs. 1 KVG einschlägig, der besagt, dass ein Wechsel des Versicherers mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erst auf Ende eines Kalendersemesters möglich ist. Folglich hat die Atupri zu Recht die Kündigung per 31. Dezember 2020 genehmigt, unter der Voraussetzung, dass ihr vom neuen Versicherer ein Nachversicherungsausweis gemäss Art. 7 Abs. 5 KVG ausgehändigt würde. Nach erfolgter Zustellung des Nachversicherungsausweises konnte der Beschwerdeführer per 1. Januar 2021 zu einem neuen Versicherer wechseln. Aus den Darlegungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zwischen dem 25. August 2020 und dem 31. Dezember 2020 weiterhin bei der Atupri grundversichert war, weshalb ihm kein Anspruch auf eine anteilmässige Prämienrückerstattung für die ebengenannte Versicherungsperiode zusteht.

6.1 Zu prüfen bleibt, ob der Versicherte gegen die Atupri eine Schadenersatzforderung für seine Aufwendungen in der Höhe von Fr. 1'010.-- geltend machen kann. 6.2 Eine Grundlage für eine Schadenersatzforderung besteht gestützt auf Art. 7 Abs. 6 KVG. Verunmöglicht der bisherige Versicherer den Versicherungswechsel, so hat er der versicherten Person den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere die Prämien Differenz. Dasselbe gilt, wenn der Versicherer eine Kündigung zurückweist, obwohl sämtliche Bedingungen dafür vorliegen (BBI 1999 I 821). Die Regelung nach Abs. 6 ist dem vorangehenden Abs. 5 nachgebildet und stellt eine spezialgesetzliche Schadenersatzpflicht des Krankenversicherers dar, die dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (VG) vom 14. März 1958 sowie grundsätzlich auch der Haftungsnorm von Art. 78 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000 vorgeht (Urteil des Bundesgerichts vom 10. November 2017, 9C\_367/2017, E. 5.2; Urteil des EVG vom 17. Juli 2003, K 86/01, E. 4.1, nicht vollständig publ. in: BGE 129 V 394, aber in: SVR 2004 KV Nr. 1 S. 1; vgl. ferner BGE 139 V 127 E. 3.2 und E. 5.1). Die Schadenersatzpflicht nach Art. 7 Abs. 6 KVG erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts und setzt demnach Widerrechtlichkeit, einen Schaden, einen Kausalzusammenhang zwischen dem widerrechtlichen Handeln (bzw. Unterlassen) einerseits und dem Schaden andererseits sowie ein Verschulden voraus (Urteil des Bundesgerichts vom 10. November 2017, 9C\_367/2017 E. 5.2.2; BGE 130 V 448 E. 5.2).

7.1 Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer den Versicherer der widerrechtlichen Handlung beschuldigt. Der Beschwerdeführer führt hierzu an, dass er am 9. Juni 2020 von der Atupri eine elektronische Leistungsabrechnung in der Höhe von Fr. 50.80 für eine Behandlung beim Ärztenetzwerk B.\_\_\_\_\_ erhalten habe, die am 14. Mai 2020 stattgefunden haben soll. In der Folge habe er die Atupri mehrmals telefonisch kontaktiert, um geltend zu machen, dass er die in Rechnung gestellte Behandlung nicht in Anspruch genommen hätte und die Versicherung darum gebeten, die Rechnung zu stornieren. Bei diesen Telefonaten habe die Atupri gegenüber dem Versicherten eine «ausdrückliche Drohung» der umgehenden Schuldbetreibung mitsamt Eintrag in das Betreibungsregister ausgesprochen. Aus diesem Grund habe der Versicherte ohne Anerkennung einer Schuldforderung die Rechnung in sieben Teilzahlungen vom 25. August 2020 bis 2. September 2020 beglichen. Zu diesem Zeitpunkt seien der Tatbestand der Drohung nach Art. 180 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und der Nötigung nach Art. 181 StGB durch die Atupri erfüllt worden und zudem eine Vermögensschädigung eingetreten.

7.2 Die Beschwerdegegnerin weist jegliche Anschuldigungen einer strafrechtlich relevanten

bzw. namentlich widerrechtlichen Handlung von sich. So weist sie in ihrem Einspracheentscheid vom 5. Februar 2021 darauf hin, dass sie nach Rechnungszustellung des Ärztenetzwerks B.\_\_\_\_ die Rechnung auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen, tarifarischen und vertraglichen Bestimmungen geprüft und zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen sowie im Rahmen der Kostenbeteiligung nach Art. 64 Abs. 1 KVG die entsprechende Kostenbeteiligung dem Versicherten in Rechnung gestellt habe. Nachdem der Versicherte das Ärztenetzwerk B.\_\_\_\_ kontaktiert gehabt hätte, habe diese der Atupri mit E-Mail vom 6. September 2020 mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit dem Versicherten der Betrag von Fr. 50.80 aus Kulanz storniert worden sei. In der Folge habe die Atupri mit Schreiben vom 8. September 2020 die Rechnung ebenfalls storniert und dem Versicherten weder Mahnkosten noch Dossiergebühren oder Betreuungskosten auferlegt. 7.3 Entgegen den Darlegungen des Beschwerdeführers vermag das Vorgehen der Atupri kein widerrechtliches Handeln zu begründen, zumal die vorgebrachten Behauptungen durch den Beschwerdeführer nicht weiter belegt werden. Zudem hat die Atupri die Rechnung umgehend mit Schreiben vom 8. September 2020 storniert, nachdem sie am 6. September 2020 vom Ärztenetzwerk B.\_\_\_\_ von der Löschung der Forderung erfahren hatte. Damit ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine widerrechtliche Handlung seitens der Atupri. Des Weiteren kann in Bezug auf die Kündigung des Versicherten ebenfalls kein widerrechtliches Handeln nach Art. 7 Abs. 6 KVG der Atupri erblickt werden. Wie bereits dargelegt (siehe oben, E. 4), hat sie mit Schreiben vom 4. September 2020 die Kündigung des Versicherten zu Recht per 31. Dezember 2020 bestätigt, womit der Austritt aus der Atupri per 31. Dezember 2020 rechtmässig erfolgt ist. Aus den Ausführungen ergibt sich, dass die Atupri zu keinem Zeitpunkt eine widerrechtliche Handlung nach Art. 7 Abs. 6 KVG begangen hat, die den Versicherungswechsel des Versicherten verunmöglicht hätte.

## **E. 8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Prämien für die Zeit zwischen dem 25. August 2020 und dem 31. Dezember 2020 zusteht und die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 7 Abs. 6 KVG keine Schadenersatzpflicht trifft. Im Ergebnis ist der Einspracheentscheid vom 5. Februar 2021 nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

## **E. 9**

Gemäss § 20 Abs. 2 VPO ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in der Regel kostenlos, sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Soweit darauf eingetreten werden kann, wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.